

DV-Jugendordnung

Satzung der DJK-Sportjugend des DV Osnabrück

1. Namen und Wesen

- 1.1 Die DJK-Sportjugend im DJK-Diözesanverband Osnabrück ist die Jugendorganisation des DJK-Diözesanverbandes Osnabrück e.V., des katholischen Verbandes für Leistungs- und Breitensport.
- 1.2 Der DV Osnabrück erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend als Teil der Satzung des DJK-Diözesanverbandes.
- 1.3 Die DJK-Sportjugend des DV Osnabrück führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4 Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK-Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren und alle in Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder. Die DJK-Sportjugend des DV Osnabrück ist gegliedert in Kreis- und Vereinssportjugenden.
- 1.5 Die DJK-Sportjugend des DV Osnabrück ist Mitglied der DJK-Sportjugend auf Bundes- und Landesebene. Zum Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) pflegt sie partnerschaftliche Kontakte.

2. Ziele

Die DJK-Sportjugend bietet ihren Mitgliedern

- Breiten-, Freizeit- und Leitungssport durch ein sachgerechtes, alterorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, daß junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglie-

der.

3. Organe und Leitung

Organe der DJK-Sportjugend des DV Osnabrück sind:

der Diözesanjugendtag

die Diözesanleitung

3.1 Diözesanjugendtag

Der Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.

3.1.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjugendtages der DJK-Sportjugend sind:

die Delegierten der DJK-Kreissportjugenden

die Delegierten der DJK-Vereinssportjugenden

die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

der Vorsitzende/die Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes e.V.

Eine Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende ist möglich.

Beratende Mitglieder des Diözesanjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen der DJK.

Der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend steht es frei, Gäste zum Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können sich – soweit die Konferenz nichts anderes beschließt – an den Beratungen beteiligen.

Die Delegierten der Vereine sowie die Ersatzdelegierten werden der Diözesanleitung angegeben. Sie sollen, wenn möglich, auf der zuständigen Versammlung gewählt bzw. benannt werden.

Jede Vereinssportjugend hat zwei Grunddelegierte für die ersten 200 Mitglieder unter 27 Jahre. Je weiteren angefangenen 200 Mitglieder unter 27 Jahren kann ein Delegierter bzw. eine Delegierte entsandt werden.

Die Delegierten der Kreissportjugenden sowie die Ersatzdelegierten werden der Diözesanleitung angegeben. Sie sollen, wenn möglich, auf der zuständigen Versammlung gewählt bzw. benannt werden.

3.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanjugendtages sind insbesondere:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder und Jugendsports,
- die Richtlinien für die Arbeit der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend festzulegen,
- Berichte entgegenzunehmen,
- Entgegennahme des Finanzberichtes,
- das vorläufige Jahresprogramm zu diskutieren,
- die Diözesanleitung, d.h die DJK-Diözesanjugendleiterin und den DJK-Diözesanjugendleiter und die übrigen Mitglieder zu entlasten und zu wählen,
- gewählte Mitglieder der Diözesanleitung abuberufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen,
- über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Der Diözesanjugendtag findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder oder durch Beschluß der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend wird er von der Diözesanjugendleiterin oder dem Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen.

3.2 Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

3.2.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend sind:

die Diözesanjugendleiterin
der Diözesanjugendleiter
der Geistliche Beirat des Diözesanverbandes
und sechs weitere Mitglieder

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung vom Diözesantag für zwei Jahre gewählt. wählbar ist jedes 16-jährige DJK-Mitglied, wobei die Diözesanjugendleiterin und der Diözesanjugendleiter 18 Jahre alt sein müssen. Die Wahl der DJK-Diözesanjugendleiterin und des DJK-Diözesanjugendleiters bedarf der Bestätigung durch den DJK-Diözesantag.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend aus, kann die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Die Diözesanleitung kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen; sie beraten die Diözesanleitung und arbeiten nach deren Auftrag

Als beratende Mitglieder gehören der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend an:

ein DJK-Diözesanjugendreferent

Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

3.2.2 Aufgaben

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend leitet die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die an die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen
- den Diözesanjugendtag der DJK-Sportjugend vorzubereiten, ein Zweijahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen,
- den Finanzbericht vorzubereiten,
- über die Verwendung der der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden,
- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten,
- die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen,
- in den Organen des Diözesanverbandes mitzuarbeiten,
- die Vertreterinnen bzw. Vertreter der DJK-Sportjugend für die Konferenzen des DJK-Diözesanverbandes e.V. zu benennen,
- Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen des DJK-Diözesanverbandes e.V. zu benennen,
- die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten,
- die Vertreterinnen bzw. Vertreter der DJK-Sportjugend für die Konferenzen des DJK-Bundesverbandes e.V. zu benennen.

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend entscheidet durch Mehrheitsbeschluß.

Die DJK-Diözesanjugendleiterin und der Diözesanjugendleiter vertreten die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen; sie sind Mitglieder im DV-Vorstand und müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes betreffen, gehört werden. Die DJK-Diözesanjugendleiterin und der Diözesanjugendleiter berufen die Tagungen der Organe der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagesleitung gewählt wird.

4. Geschäftsordnung der DJK-Sportjugend

Die Geschäftsordnung des DJK-Diözesanverbandes Osnabrück gilt entsprechend.